

Definitionen §§ 211 ff. StGB

(übernommen von oder angelehnt an Rengier, Strafrecht BT II [8. Aufl., 2007], S. 7 – 76)

A. § 211 StGB

I. Aus **Mordlust** tötet, wem es allein darauf ankommt, einen Menschen sterben zu sehen.

II. **Zur Befriedigung des Geschlechtstrieb**s tötet, wer im Tötungsakt selbst geschlechtliche Befriedigung sucht, wer tötet, um danach seine sexuelle Lust an der Leiche zu befriedigen, oder wer die Tötung zumindest in Kauf nimm, um Geschlechtsverkehr mit dem Opfer durchführen zu können.

III. **Habgieriges** Handeln bedeutet rücksichtsloses Streben nach Vermögensvorteilen um den Preis eines Menschenlebens.

IV. Um eine Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken

Verdeckungsabsicht liegt vor, wenn der Täter durch die Tötungshandlung (str.) entweder die Aufdeckung seiner oder einer fremden Vortat, oder die Aufdeckung seiner oder fremder Beteiligung verhindern will.

Ermöglichungsabsicht liegt vor, wenn die Tötungshandlung (str.) der Begehung weiteren kriminellen Unrechts des Täters oder eines Dritten dient.

V. **Niedrige Beweggründe** sind Tötungsmotive, die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verachtenswert sind.

VI. **Heimtückisch** handelt, wer (in feindseliger Willensrichtung; str.) die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt.

Arglos ist, wer sich bei Beginn des Tötungsversuchs (§ 22) keines erheblichen Angriffs auf sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit versieht.

Wehrlos ist, wer auf Grund seiner Arglosigkeit zu seiner Verteidigung nicht in der Lage oder hierin stark eingeschränkt ist.

VII. **Grausam** tötet, wer dem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besondere, d.h. über das für die Tötung als solche erforderliche Maß hinausgehende Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt.

VIII. **Gemeingefährliche Mittel** sind solche, die der Täter nicht beherrschen kann, so dass eine Mehrzahl von Menschen an Leben und Leib (abstrakt) gefährdet ist.

C. § 216 StGB

Ein Verlangen ist **ausdrücklich**, wenn es eindeutig und unmissverständlich geäußert wird, was auch durch Gesten und in Frageform geschehen kann.

Seine **Ernstlichkeit** setzt voraus, dass es vom Opfer ohne Einschränkung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit, und frei von wesentlichen Willensmängeln gebildet worden ist.

Der Täter ist **zur Tötung bestimmt worden**, wenn bei ihm Tötungsvorsatz hervorgerufen worden ist.

D. § 221 StGB

In **hilfloser Lage** befindet sich, wer nicht dazu fähig ist, sich aus eigener Kraft vor drohenden Gefahren für Leib oder Leben zu schützen.

Versetzen bedeutet die Vornahme einer Zustandsveränderung beim Opfer, deren Folge eine hilflose Lage ist.

Das Opfer **lässt im Stich**, wer die Beistandsleistung unterlässt, obwohl er dazu in der Lage wäre.